

**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Neufassung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**Werksausschuss Stadtreinigungs-,  
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

24.11.2005

Hauptausschuss

05.12.2005

Rat der Stadt Lüdenscheid

12.12.2005

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2006 erlassen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	Keine
Lfd. jährliche Ausgaben:	Keine
Deckung:	-

## Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **Begründung:**

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die zurzeit gültige Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 18.12.1996 sind neben weiteren Gesetzen und Verordnungen das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 und das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.05.1934. Mit der Neufassung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 04.06.2003 sind die o. g. veralteten Regelungen außer Kraft gesetzt worden. Hierdurch haben sich umfangreiche rechtliche Änderungen ergeben, die zu einer grundlegenden Liberalisierung des Bestattungswesens führen. Daher ist die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) in ihrer Gesamtheit an die neuen rechtlichen Anforderungen anzupassen.

Gem. § 4 Abs. 1 BestG NRW können die Friedhofsträger durch Satzung die Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe, die Aufbewahrung von Toten, die Durchführung von Bestattungen sowie die Höhe der Friedhofsbenutzungsgebühren regeln und festlegen. In dem als Anlage 1 vorliegenden Satzungsentwurf, der auf einer vom Städtetag Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Leitfassung für eine Friedhofssatzung basiert, wurden die neuen rechtlichen Anforderungen umgesetzt. Neben redaktionellen Änderungen sowie Änderungen im Satzungsaufbau sind die wichtigsten Punkte im Folgenden aufgezeigt:

1. § 1 legt den Geltungsbereich der Friedhofssatzung für die Kommunalfriedhöfe Wehberg und Piepersloh fest.
2. Gem. § 14 Abs. 2 BestG NRW sind Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dieses wünscht. Diese Neuregelung ist in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung umgesetzt.
3. Die Grundlagen für auf den Friedhöfen tätige Gewerbetreibende gem. § 6, die Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale gem. §§ 17 ff sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen in §§ 25 ff wurden aktualisiert und vervollständigt.
4. Durch Neugestaltung des § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung wurden die Bestattungszeiten ausgeweitet.
5. Die zurzeit gültige Friedhofssatzung vom 18.12.1996 schreibt Sargpflicht vor. Die Sargpflicht soll weiterhin bestehen bleiben und in § 8 (1) geregelt werden.
6. Gem. § 4 Abs. 2 BestG NRW haben die Friedhofsträger für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten festzulegen. Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von Verstorbenen unter 5 Jahren mindestens 25 Jahre. Für Urnenbeisetzungen ist nach den Vorgaben der Friedhofssatzung vom 18.12.1996 eine Ruhezeit von 20 Jahren festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW ist die Ruhezeit für Aschenbeisetzungen von 20 auf 25 Jahre heraufzusetzen. § 10 Buchstabe a) ist entsprechend angepasst
7. Zum 01.01.2006 soll auf den Kommunalfriedhöfen in Lüdenscheid das Angebot der Grab- und Bestattungsmöglichkeiten erweitert werden.

### a) Pflegegrabstätten, anonyme Grabstätten:

In § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden erstmalig Pflegegrabstätten sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten. Darüber hinaus werden in § 13 Abs. 6 und § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung anonyme Bestattungsmöglichkeiten aufgeführt.

Pflegegrabstätten und anonyme Grabstätten sind von ihrer Funktion her Reihengrabstätten, die sich in jeweils einem von der Stadt als einheitlich gestaltete Rasenfläche angelegten Grabfeld auf dem Friedhof Piepersloh befinden und von der Stadt für die gesamte Ruhezeit gepflegt werden. Im Gegensatz zu den anonymen Grabstätten werden Pflegegrabstätten mit einer ebenerdig verlegten Namensplatte mit den Daten der / des Verstorbenen versehen.

Diese Bestattungsarten werden als Folge des Wandels der Bestattungskultur zunehmend nachgefragt. Für die Hinterbliebenen besteht keine Verpflichtung zur Grabpflege, weil mit dem Graberwerb die Kosten der Pflege bereits abgegolten werden; die Pflege wird durch die Stadt ausgeführt.

b) Einstellige Wahlgrabstätten:

Die Satzung bietet in den § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 erstmalig die Möglichkeit, Nutzungsrechte an einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzung zu erwerben.

c) Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße:

In § 15 Abs. 6 werden erstmalig Urnenwahlgrabstätten in „Sondergröße“ angeboten, die sich von den herkömmlichen Urnenwahlgrabstätten unterscheiden. Diese Urnenwahlgrabstätten bieten Beisetzungsmöglichkeiten für ein bis vier Urnen, wobei die Fläche der Grabstätten unabhängig von der Anzahl der Beisetzungen immer 1 qm umfasst. Die Grabstätten heben sich optisch durch ihre quadratische Anordnung und der Friedhofslage hervor.

d) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten:

Es werden in § 15 Abs. 7 erstmalig Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten angeboten. Im Bedarfsfall können durch die Feuerbestattung Sauerland GmbH zeitgleich mehrere Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden.

8. In NRW existieren auch nach Einführung des BestG NRW keine bindenden öffentlich-rechtlichen Grundsätze, die einen Rechtsübergang des Nutzungsrechtes auf die Erben im Sinne des Privatrechts vorsehen. Daher soll die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene konkrete Rechtsnachfolgeregelung in § 14 Abs. 7 übernommen werden.

Um altes und neues Satzungsrecht vergleichen zu können, ist die Friedhofssatzung vom 18.12.1996 als Anlage 2 beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Neufassung der Satzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 11.11.2005

Dzewas

Anlagen